

Satzung

Motorsport-Club Sprockhövel e.V. im ADAC

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(I) Der am 25.6.1952 in Sprockhövel gegründete Verein führt den Namen „**Motorsport-Club Sprockhövel e.V. im ADAC**". Er hat seinen Sitz in Sprockhövel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen unter VR 30232 eingetragen.

(II) Der Verein hat bei Gründung und während des Bestehens ADAC-Mitglieder nachzuweisen.

(III) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

(I) Der Verein verfolgt, ebenso wie der ADAC, ideale Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrtwesens. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC München sowie des ADAC Westfalen e.V., beachtet die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und wahrt die Belange der gesamten ADAC-Organisation.

(II) Der Verein pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter den ADAC-Mitgliedern innerhalb seines Bereiches durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie gesellige, sportliche und touristische Veranstaltungen.

§ 3 Mitgliedschaft

(I) Jede an dem Zweck und den Zielen des Vereins interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur Volljährige sein. Sie sollten dem ADAC angehören.

(II) Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein, wenn mindestens ein Erziehungsberechtigter Vereinsmitglied ist. Sie sind außerordentliches Mitglied des Vereins und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(III) Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den MSC oder dem ADAC erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Vor Ernennung eines Ehrenmitglieds muss der ADAC Westfalen e.V. gehört werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Aufnahme

(I) Die Aufnahme in den Verein muss bei diesem schriftlich beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Vereinsmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.

(II) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge und evtl. Aufnahmegebühren, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(I) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich beim Vorstand erfolgen.

(II) Durch das Ausscheiden aus dem Verein wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt.

(III) Einem Mitglied kann vom Vorstand die Mitgliedschaft im Verein gestrichen werden, wenn

- a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt,
 - b) die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint,
 - c) die Streichung im Interesse des ADAC München oder des zuständigen ADAC-Regionalclubs notwendig erscheint.
- (IV) Die Streichung nach Abs. III, Buchstabe c) darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Vorstand des ADAC Westfalen e.V. ausgesprochen werden.
- (V) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden, der unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entscheidet.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand des Vereins einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich per Anschreiben oder per Email, mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Bei Eheleuten genügt ein Anschreiben an die Eheleute. Jugendmitglieder erhalten keine separate Einladung. Der ADAC Westfalen e.V. erhält die Einladung 2 Wochen vor der Versammlung zur Kenntnis.

(II) Der Termin der Mitgliederversammlung muss jährlich mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des ADAC Westfalen e.V. stattfinden.

(III) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmliste
- b) Berichte des Vorstandes
- c) Bericht des Schatzmeisters
- d) Berichte der Referenten
- e) Bericht der Rechnungsprüfer
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Wahlen
- h) Kostenvoranschlag für des laufende Geschäftsjahr
- i) Anträge mit Inhaltsangabe (nur wenn Anträge vorliegen)
- j) Verschiedenes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

(I) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§ 3 II) sind teilnahmeberechtigt, jedoch nicht stimmberechtigt.

(II) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen
- b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- d) Auflösung des Vereins

(III) Abstimmungen erfolgen offen und können auch mit Unterstützung elektronischer

Hilfsmittel durchgeführt werden.

(IV) Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließen.

(V) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch offene Abstimmung entschieden werden.

(VI) Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden.

Sie müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht die Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen beinhalten.

(VII) Die Mitglieder des MSC Sprockhövel, die zugleich ordentliche Mitglieder des ADAC e. V. München und damit auch Mitglieder des ADAC Westfalen e. V. sind, werden bei der Mitgliederversammlung des ADAC Westfalen e. V. durch Delegierte vertreten. Für je angefangene 50 ordentliche Mitglieder des ADAC Westfalen e. V. wird vom Verein ein Delegierter sowie Ersatzdelegierter für die nächste Mitgliederversammlung des ADAC Westfalen e.V. benannt. Diese werden von den anwesenden ordentlichen ADAC Mitgliedern gewählt.

Gehört ein Mitglied mehreren ADAC Ortsclubs an, so kann es nur einmal vertreten werden. Bei welchem ADAC Ortsclub seine Mitgliedschaft zählen soll, bestimmt das Mitglied selbst. Ausgeschlossen von aktivem und passivem Wahlrecht für Delegierte sind jedoch Mitglieder, die in einem festen Beschäftigungsverhältnis zu einem ADAC Regionalclub, zum ADAC Gesamtclub, zu einem ADAC Ortsclub oder zu einem Unternehmen stehen, an denen diese beteiligt sind.

(VIII) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Diese Niederschrift ist innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand des ADAC Westfalen e.V. zuzusenden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

- a) auf Antrag des Vorstandes des ADAC Westfalen e.V.,
- b) auf Antrag des Vorstandes,
- c) auf Antrag mindestens einem Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder.

§ 11 Der Vorstand

(I) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. Der Vorsitzende,
2. der stellvertretende Vorsitzende,
3. der Sportleiter,
4. der Schatzmeister.

Mindestens zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(II) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
dem Vorstand nach Abs. I und zusätzlich

5. dem Schriftführer,
6. dem Verkehrsreferenten,
7. dem Touristikleiter,
8. dem Tourenwart,
9. dem Fachwart,

- 10. dem Pressereferenten,
- 11. dem Jugendreferenten.

(III) Die Zahl der Vorstandsmitglieder sollte eine ungerade sein.

(IV) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung dieser Satzung und den Richtlinien des ADAC.

(V) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Alle 2 Jahre, gerechnet von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung, scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten Personen.

(VI) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern des erweiterten Vorstandes ist zulässig.

(VII) Sämtliche Ämter im Verein sind Ehrenämter. Die Mitglieder sind für den Verein unentgeltlich tätig. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Regional- oder Ortsclubs Mitglieder des Vereins sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für die Syndizi.

(VIII) Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muss ausschließlich über den ADAC Westfalen e.V. geführt werden.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Alle 2 Jahre wird jeweils ein Rechnungsprüfer neu gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

(I) Der Verein übernimmt auf Verlangen des Vorstandes des ADAC Westfalen e.V. in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanforderungen für die Satzungen der Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.

(II) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom Vorstand des ADAC Westfalen e.V. sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist.

§ 14 Auflösung

(I) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen.

(II) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

(III) Das verbleibende Vermögen des Vereins verfällt dem Deutschen Roten Kreuz mit der Auflage, es für Opfer von Verkehrsunfällen zu verwenden.

§ 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(I) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) auch unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen

Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Namen und Anschrift, Bankverbindung (Lastschrifteinzug), Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen und Funktionen im Verein.

(II) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Dieser Verwendung der Daten können die Mitglieder jederzeit im Verein widersprechen, wobei dann aber eine Weiterführung der Mitgliedschaft nicht mehr möglich ist. Der damit verbundene Austritt aus dem Verein ist gemäß „§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft“ vorzunehmen.

(III) Die jeweils gültige Datenschutzerklärung wird auf der Homepage des Vereins im Internet unter dem Stichwort Datenschutz zur Kenntnisnahme bereitgestellt.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist Hattingen (Ruhr).

Sprockhövel, den 15. Februar 2020

Sven Roloff
Vorsitzender

Martin Mans
stellv. Vorsitzender

Marco Iba
Sportleiter

Hanswalter Leyhe
Schatzmeister